



Möglichkeiten von steuerfreien & steuergünstige Zuwendungen an den Arbeitnehmer



Eine Übersicht



Geschenke

- ✓ Sachzuwendungen **bis 60,00 €** (brutto)
(z.B. Blumen, Bücher, Genussmittel, Warengutscheine)
- ✓ zu **besonderen persönlichen Anlässen** (z.B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Bestehen einer Prüfung)
- ✓ **mehrmals im Jahr** möglich

ABER: Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig!

Betriebsveranstaltungen

- ✓ **bis 110,00 €**(brutto, **Freibetrag**) an den einzelnen Arbeitnehmer **je Veranstaltung**
(Kosten für teilnehmende Angehörige sind dem betreffenden Arbeitnehmer wieder mit zuzuordnen)
- ✓ **max. 2 Veranstaltungen pro Jahr** möglich
- ✓ übliche Zuwendungen (z.B. Speisen, Getränke, Übernahme von Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Aufwendungen für Musik, Geschenke bis 60,00€ usw.)
- ✓ Kosten für Raummiete oder Veranstaltungsplanung müssen wieder mit eingerechnet werden

Job-Ticket

- ✓ **Bedingung** für das Job-Ticket ist ein Rahmenvertrag mit dem jeweiligen Verkehrsbetrieb
- ✓ **Job-Ticket** ist bis zu einer **Freigrenze von 44€** Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfrei. Übersteigt es die Freigrenze, wird der Gesamtbetrag des Job- Ticket vom Arbeitgeber mit **15% pauschalversteuert.**

Fahrgeld

- ✓ Zahlung von Fahrgeld bis **maximal zur Höhe der Pendlerpauschale** (0,30€pro Kilometer für 15 Tage im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstelle“),
z.B.: Fahrtstrecke beträgt 20km = 90€pro Monat möglich
- ✓ der Arbeitnehmer erhält das Fahrgeld Brutto wie Netto, also ohne Steuer und SV-Abzüge „cash“
- ✓ der Arbeitgeber zahlt lediglich 15% Pauschalsteuer anstelle von sonst ca. 21 % SV- Abgaben bei einer reinen Lohnerhöhung

Typische Berufsbekleidung

- ✓ Private Nutzung **muss ausgeschlossen** sein
- ✓ Der Erwerb muss im Fachgeschäft stattgefunden haben oder eine dauerhafte Kennzeichnung als Berufsbekleidung



Reisekosten

- ✓ Ersatz von Reisekosten bei Dienstreisen von Arbeitnehmern:
 - Fahrtkosten mit eigenem PKW 0,30 € gefahrenen km
 - Verpflegungsmehraufwendungen*
 - Bei Abwesenheitsdauer von
 - mehr als 8 Std. 12,00€
 - mind. 24 Std. 24,00€
 - mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung für An-/Abreisetag 12,00€
- * Erhält der Arbeitnehmer auf der Dienstreise Mahlzeiten, müssen für das Frühstück 20% (4,80€) und für Mittagessen und Abendbrot je 40% (9,60€) vom maximalen Tagessatz (24,00€) gekürzt werden. Die Kürzung darf jedoch nicht zu einem negativen Betrag führen → VMA maximal 0,00€
 - Übernachtungskosten nach Belegen
 - Reisenebenkosten (Taxi, Parkgeb.) nach Belegen
- ✓ Grundlage: Nachweis der Reisekosten durch Reisekostenabrechnung und Belege

Kindergartenzuschuss

- ✓ Für **nicht schulpflichtige** Kinder (bis zur Vollendung des **6. Lebensjahres**)
- ✓ Zuschuss muss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gezahlt werden (keine Umwandlung von Barlohn möglich)
- ✓ max. in Höhe der **tatsächlichen Betreuungskosten**
- ✓ Voraussetzung: **Originalbeleg** über Zahlungen an Kindergärten
- ✓ **Hinweis:** Der Zuschuss kann auch geringfügig Beschäftigten zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden.

Direktversicherungen – betriebliche Altersvorsorge

- ✓ Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung im ersten Dienstverhältnis sind bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West (2017: bis 3.048,00€ Jahr – 254,00€/ Monat) steuerfrei.

Fehlgeldentschädigung

- ✓ Kommt der Arbeitnehmer im Betrieb mit der Kasse in Berührung, kann eine monatliche steuerfreie Fehlgeldentschädigung von bis zu 16,00€ gezahlt werden (Freibetrag).

Erholungsbeihilfe

- ✓ Erholungsbeihilfen werden vom Arbeitgeber **mit 25 % pauschal versteuert**



Grenze:	pro Arbeitnehmer	156,00€
(Freigrenze)	für Ehegatte:	104,00€
	pro Kind:	52,00€

Bedingung: ist, dass das Geld drei Monate vor oder nach dem Urlaub überwiesen und nachweislich auch ausgegeben wird (z.B. Buchungsbestätigung für Urlaub, Kur usw., alternativ Bescheinigung des Arbeitnehmers, dass er den Betrag für Erholungszwecke zu Hause genutzt hat).

Gesundheitsförderung

Im Einzelnen sind dies die Bereiche:

- ✓ allgemeine Reduzierung von Bewegungsmangel sowie Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme (z. B. Rückenschule),
- ✓ Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates,
- ✓ allgemeine Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie Vermeidung und Reduktion von Übergewicht,
- ✓ Gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Ausrichtung der Betriebsverpflegungsangebote an Ernährungsrichtlinien und Bedürfnisse der Beschäftigten, Schulung des Küchenpersonals, Informations- und Motivierungskampagnen),
- ✓ Stressbewältigung und Entspannung (= Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken)
- ✓ Förderung der individuellen Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung,
- ✓ Einschränkung des Suchtmittelkonsums (= allgemeine Förderung des Nichtrauchens, "rauch-frei" im Betrieb, gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol, allgemeine Reduzierung des Alkoholkonsums, Nüchternheit am Arbeitsplatz).
- ✓ Begünstigt sind auch **Yoga-Kurse**, da es sich entweder um verhaltens-/ gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme oder um Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken handelt.
- ✓ **Nicht** begünstigt sind die Beiträge für Fitness-Studios.
- ✓ **Grenze** der Zuwendung: **500€** pro Arbeitnehmer und Jahr (Freibetrag)

Bedingungen:

Zur sachlichen Eingrenzung der Steuerbefreiung müssen die vorstehend beschriebenen Leistungen des Arbeitgebers hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen. Hierunter fallen zum einen die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands (sog. Primärprävention) und zum anderen die betriebliche Gesundheitsförderung.



IHR KONTAKT

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER®
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER



KÖLN

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel +49 (0)221 9128400
Fax +49 (0)221 91284040



CHEMNITZ

Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz
Tel +49 (0)371 471470
Fax +49 (0)371 4714747



BERLIN

Karlplatz 7
10117 Berlin
Tel +49 (0)30 91202990
Fax +49 (0)30 912029946

E-Mail:
service@bischoff&partner.de

Web:
www.bischoffundpartner.de